



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 10/2018

**zu dem Paket der
Kommission zu freien
und fairen Wahlen zum
Europäischen
Parlament**



17. Dezember 2018

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 muss er „von sich aus oder auf Anfrage alle Organe und Einrichtungen der Union bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beraten“.

Er wurde zusammen mit dem Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Dezember 2014 ernannt und spezifisch mit einem konstruktiven und proaktiven Vorgehen beauftragt. In seiner im März 2015 veröffentlichten Fünf-Jahres-Strategie legt der EDSB dar, wie er diesen Auftrag auf verantwortungsvolle Weise zu erfüllen gedenkt.

In dieser Stellungnahme geht es um den Auftrag des EDSB, die EU-Organe bezüglich der Datenschutzauswirkungen ihrer Politiken zu beraten und eine verantwortliche Politikgestaltung zu fördern, im Einklang mit Maßnahme 9 der Strategie des EDSB: „Förderung einer verantwortungsvollen und fundierten politischen Entscheidungsfindung“. Sie enthält mehrere Empfehlungen zu der vorgeschlagenen Verordnung, um die Verknüpfung zwischen dem Rechtsrahmen für den Datenschutz einerseits und dem Zweck dieser Initiative andererseits weiter zu verbessern.

Zusammenfassung

Die Arbeitsweise der Union beruht auf einer repräsentativen Demokratie. Die politische Kommunikation ist für die Teilhabe der Bürger, der politischen Kräfte und Kandidaten am demokratischen Leben und für das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung von wesentlicher Bedeutung. Diese Rechte und Freiheiten hängen mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation sowie dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zusammen. In diesem Jahr hat der EDSB in seiner Stellungnahme 3/2018 zur Online-Manipulation die Risiken für die Grundrechte auf konzentrierten Märkten hervorgehoben.

Im Zusammenhang mit der Rede zur Lage der Union 2018 legte die Kommission ein Sicherheitspaket mit Schwerpunkt auf freien und fairen Wahlen zum Europäischen Parlament vor. Dieses Paket besteht aus einer Mitteilung, einem Leitfaden zur Anwendung des EU-Datenschutzrechts im Zusammenhang mit Wahlen, einer Empfehlung und einem Vorschlag für eine Verordnung im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Der EDSB nimmt den Verweis auf die Rolle von Plattformen sozialer Medien sowie auf die Kohärenz dieser Initiative mit dem Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation im Internet zur Kenntnis. Angesichts der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai des nächsten Jahres und der zahlreichen anderen nationalen Wahlen, die für 2019 geplant sind, nimmt der EDSB auch die Empfehlungen für die Einrichtung nationaler Wahlnetze und eines europäischen Koordinierungsnetzes zur Kenntnis. Er nutzt diese Gelegenheit, um seine Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem europäischen Netz zu bekunden. Es würde die Maßnahmen des EDSB in diesem Bereich ergänzen, insbesondere den Workshop, den er im Februar nächsten Jahres ausrichtet. Der EDSB begrüßt auch die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, eine umfassende Bewertung der Risiken vorzunehmen, die mit den Wahlen zum Europäischen Parlament verbunden sind, um mögliche Cybervorfälle zu ermitteln, die die Integrität des Wahlprozesses beeinträchtigen könnten, und betont die Dringlichkeit dieser Angelegenheit.

Grundsätzlich ist der EDSB der Auffassung, dass zur weiteren Klarstellung ein Hinweis hätte aufgenommen werden können, aus dem hervorgeht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Europäische Parlament, die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen und den Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr (vormals Verordnung (EG) Nr. 45/2001) fällt. Darüber hinaus gibt der EDSB im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung konkret mehrere Empfehlungen ab, die u. a. die Präzisierung des Anwendungsbereichs der Maßnahmen und der ergänzenden Ziele solcher Sanktionen, die Berücksichtigung von Entscheidungen des EDSB zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2018/1725, den Verweis auf den derzeitigen Rechtsrahmen für den Datenschutz bei der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und dem EDSB und die Gewährleistung der Vertraulichkeit des Informationsaustauschs im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und dem Ausschuss unabhängiger Personen betreffen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung und Hintergrund	5
2. Kommentare	8
2.1. Allgemeine Kommentare	8
2.2. Kommentare zur vorgeschlagenen Verordnung.....	9
2.3. Kommentare zur Empfehlung	12
2.4. Kommentare zum Leitfaden.....	13
3. Schlussfolgerung	14
Endnoten	16

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG² und insbesondere die Artikel 42 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³ —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Vor dem Hintergrund der Rede zur Lage der Union 2018 legte die Kommission am 12. September 2018 ein Sicherheitspaket vor, dessen Schwerpunkt auf freien und fairen Wahlen zum Europäischen Parlament liegt. Es besteht aus einem Legislativvorschlag, der von drei nichtlegislativen Maßnahmen flankiert wird:
 - einem **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten** (COM(2018) 636 final/2) (im Folgenden „*vorgeschlagene Verordnung*“);
 - einer **Mitteilung zur Gewährleistung freier und fairer Europawahlen** (COM(2018) 637 final) (im Folgenden „*Mitteilung*“);
 - einer **Empfehlung zu Wahlkooperationsnetzen, zu Online-Transparenz, zum Schutz vor Cybersicherheitsvorfällen und zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament** (C(2018) 5949 final) (im Folgenden „*Empfehlung*“) und
 - einem **Leitfaden zur Anwendung des EU-Datenschutzrechts im Zusammenhang mit Wahlen** (COM(2018) 638 final) (im Folgenden „*Leitfaden*“).
2. Dieses Paket wurde angenommen, um faire und freie Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 unter Berücksichtigung der neuen Herausforderungen zu gewährleisten, die

sich aus der Online-Kommunikation und jüngsten Enthüllungen wie dem Fall „Facebook/Cambridge Analytica“ ergeben.⁴ Es wird zusammen mit einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (COM(2018) 630 final)⁵ vorgelegt.

3. Es ergänzt die Mitteilung der Kommission „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ (COM(2018) 236 final) vom 26. April 2018, die auf die Förderung eines transparenteren, vertrauenswürdigeren und rechenschaftspflichtigeren Online-Umfelds abzielt. Eines der darin anvisierten Hauptergebnisse, der auf Selbstregulierung basierende Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation, wurde am 26. September 2018 veröffentlicht. Darüber hinaus hat die Kommission die Stellungnahme des „Sounding Board of the Multi-stakeholder forum on the Code of Practice“ veröffentlicht.⁶ Die in dieser Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich dieses Verhaltenskodex, ergänzen die laufenden Arbeiten des EAD. Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018⁷ werden die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bis Ende des Jahres in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen überarbeiteten Aktionsplan zur Bekämpfung von Desinformation vorlegen⁸.
4. Die **vorgeschlagene Verordnung** zielt darauf ab, „für europäische politische Parteien und Stiftungen, die Verstöße gegen Datenschutzvorschriften ausnutzen, um auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament bewusst Einfluss zu nehmen oder Einfluss zu nehmen zu versuchen, finanzielle Sanktionen vorzusehen“⁹. Zusätzlich zu den finanziellen Sanktionen in Höhe von 5 % ihres Jahresbudgets¹⁰, die gegen europäische politische Parteien oder Stiftungen verhängt werden könnten, würde ein neuer Tatbestand „in die Liste der Verstöße aufgenommen werden, die eine europäische politische Partei oder Stiftung daran hindern, in dem Jahr, in dem die Sanktion verhängt wurde, Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu beantragen“¹¹. In ihrer **Empfehlung** fordert die Kommission die gemäß der Datenschutz-Grundverordnung eingerichteten nationalen Datenschutzbehörden auf, unverzüglich und proaktiv die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „Behörde“)¹² über ihre Entscheidungen zu informieren, in denen sie festgestellt haben, dass gegen Vorschriften zum Datenschutz verstoßen wurde, wenn aus dieser Entscheidung folgt, dass der Verstoß mit politischen Tätigkeiten einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung „mit dem Ziel einer Einflussnahme auf Wahlen zum Europäischen Parlament“ zusammenhängt¹³. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten ferner, politische Parteien oder Stiftungen auf nationaler und regionaler Ebene gegebenenfalls „mit geeigneten Sanktionen zu belegen“¹⁴.
5. Darüber hinaus wird in der **Empfehlung** die Einrichtung eines nationalen Netzes für Wahlen in jedem Mitgliedstaat sowie eines europäischen Koordinierungsnetzes für die Wahlen zum Europäischen Parlament befürwortet.¹⁵ Beim dem zuletzt genannten Netz handelt es sich um eine nach dem ersten von der Kommission im April 2018 organisierten Austausch zwischen den EU-Ländern über bewährte Verfahren bei Wahlen eingeleitete Folgemaßnahme. Es würde sich aus nationalen Kontaktstellen zusammensetzen und sollte im Januar und im April 2019 zusammentreten.¹⁶ Das Netz ist als europäischer Warnmechanismus in Echtzeit und als Forum für den Austausch von Informationen geplant. Das Ziel der nationalen Netze bestünde unter anderem darin, zwischen nationalen Behörden, die für Wahlfragen und Cybersicherheit zuständig sind, sowie nationalen Datenschutzbehörden und nationalen Regulierungsbehörden und -stellen für den audiovisuellen Bereich den Informationsaustausch zu Fragen zu pflegen, die die

Europawahlen beeinträchtigen können. Es wird empfohlen, dass diese nationalen Netze die einschlägigen nationalen Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem nationalen Recht¹⁷ konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten und dass die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden auf europäischer Ebene gegebenenfalls von Europol unterstützt wird. Der Kommission zufolge können sie auf diese Weise „*rasch potenzielle Bedrohungen für die Wahlen zum Europäischen Parlament erkennen und bestehende Vorschriften, etwa mögliche finanzielle Sanktionen wie die Rückzahlung des öffentlichen Beitrags, zeitnah durchsetzen*“¹⁸.

6. Die Kommission legt schließlich mehrere Empfehlungen¹⁹ vor, um **transparente politische Werbung** im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament zu erleichtern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete **Maßnahmen für die Cybersicherheit** im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament zu ergreifen und sich zusammen mit Dritten, einschließlich Online-Plattformen und Anbietern von IT-Dienstleistungen, an **Sensibilisierungsmaßnahmen** zu beteiligen, um die Transparenz zu erhöhen und das Vertrauen in die Wahlverfahren zu stärken.
7. Der **Leitfaden** verdeutlicht den bestehenden EU-Datenschutzrahmen und seine Anwendung **im Zusammenhang mit Wahlen**. Der Kommission zufolge kommt es in Anbetracht dessen, dass die Datenschutz-Grundverordnung erstmals im Zusammenhang mit Europawahlen angewendet wird, darauf an, dass alle an den Wahlen beteiligten Akteure eindeutig verstehen, wie diese Regeln bestmöglich anzuwenden sind. Die Kommission betont, dass die nationalen Datenschutzbehörden „*ihre erweiterten Befugnisse in vollem Maße nutzen [müssen], um mögliche Verstöße zu ahnden*“²⁰.
8. Am 18. Oktober 2018 forderte der Europäische Rat Maßnahmen zum „*Schutz der demokratischen Systeme der Union und zur Bekämpfung von Desinformation, auch im Kontext der bevorstehenden Wahl zum Europäischen Parlament, unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte. In diesem Zusammenhang sollten die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Wahlkooperationsnetze, die Online-Transparenz, den Schutz vor Cybersicherheitsvorfällen, die rechtswidrige Datenmanipulation und die Bekämpfung von Desinformationskampagnen sowie die Verschärfung der Vorschriften für die Finanzierung europäischer politischer Parteien rasch geprüft werden, und die zuständigen Behörden sollten operative Folgemaßnahmen einleiten*“.²¹
9. Am 25. Oktober 2018 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an und erinnert „*an die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gewährleistung freier und fairer Europawahlen, insbesondere den Änderungsvorschlag zur Verschärfung der Vorschriften über die Finanzierung europäischer politischer Parteien, um die Möglichkeit zu schaffen, finanzielle Sanktionen bei Verstößen gegen die Datenschutzvorschriften zur gezielten Einflussnahme auf das Ergebnis der Europawahlen zu verhängen*“, sowie daran, „*dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch politische Parteien in der EU der Datenschutz-Grundverordnung unterliegt und dass Verstöße gegen die in dieser Rechtsvorschrift enthaltenen Grundsätze, Rechte und Pflichten weitere Geldstrafen und Sanktionen nach sich ziehen*“. Das Europäische Parlament hält „*die Einmischung in Wahlen für eine große Gefahr für die Demokratie, die zu bannen gemeinsame Bemühungen erfordert, an denen sich auch Dienstleister, Regulierungsbehörden und politische Akteure und Parteien beteiligen müssen*“, und begrüßt dieses Paket der Kommission.²² Am 3. Dezember 2018 verabschiedete der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Verordnung²³. Am 6. Dezember 2018 nahm der Ausschuss für konstitutionelle Fragen seinen Bericht über die vorgeschlagene Verordnung²⁴ an.

10. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (im Folgenden „EDSB“) begrüßt die informelle Konsultation durch die Kommission zu der vorgeschlagenen Verordnung, der Empfehlung und den Leitlinien vor deren Annahme sowie die Tatsache, dass ein Teil seiner informellen Kommentare berücksichtigt wurde. Er betont jedoch, dass es sich aufgrund der Kürze der dafür zur Verfügung stehenden Zeit um vorläufige Kommentare handelte. Daher gibt er die folgenden förmlichen Kommentare ab. In diesem Zusammenhang möchte er darauf hinweisen, dass die Kommission den EDSB konsultiert, wenn sie einen Legislativvorschlag zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt.

2. Kommentare

2.1. Allgemeine Kommentare

11. Der EDSB **sieht in der politischen Kommunikation** eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe der Bürger, politischen Kräfte und Kandidaten am demokratischen Leben und für das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und ist der Auffassung, dass diese Rechte und Freiheiten mit dem in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) verankerten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation sowie dem in Artikel 8 der Charta verankerten Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen.

12. In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) heißt es: *„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“* Nach Artikel 10 Absatz 4 EUV tragen *„politische Parteien auf europäischer Ebene [...] zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei“*. Der gleiche Grundsatz wird in Artikel 12 Absatz 2 der Charta zum Ausdruck gebracht. Artikel 3 des Protokolls I der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jedem Bürger das Recht auf freie Wahlen. Freiheit, Fairness und Transparenz gelten als wichtige Grundsätze demokratischer Wahlen.²⁵ Im Zusammenhang mit der EU ist in Artikel 10 Absätze 1 und 2 EUV vorgesehen, dass *„[d]ie Arbeitsweise der Union [...] auf der repräsentativen Demokratie [beruht]“* und dass *„[d]ie Bürgerinnen und Bürger [...] auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten“* sind. In Artikel 39 der Charta wird das Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament garantiert. Der **Grundsatz der Wahltransparenz** erschiene gefährdet, wenn die Wähler nicht über die Freiheit verfügen, Informationen über das Verfahren und die Kandidaten zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben, einschließlich der Herkunft und Verwendung der finanziellen Unterstützung, die ein Kandidat oder eine Partei erhält.²⁶ Gemäß Artikel 11 der Charta müssen die **Freiheit der Medien und ihre Pluralität** geachtet werden. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2018 über Freiheit und Pluralismus der Medien in der Europäischen Union wurde darauf verwiesen, dass *„die Konzentration der Macht von Medienkonglomeraten, Plattformbetreibern und Internet-Mittlern und die Kontrolle über Medien durch große Wirtschaftsunternehmen und politische Akteure [...] möglicherweise schädlich für den Pluralismus der öffentlichen Debatte und den Zugang zu Informationen sind [...]“*.²⁷ Der EDSB und zuletzt der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) haben auch auf die Risiken hingewiesen, die

sich auf konzentrierten Märkten für die Grundrechte ergeben.²⁸ Die Datenschutzbehörden haben im Rahmen der Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten²⁹ die **Bedeutung der Verwendung von personenbezogenen Daten für die politische Kommunikation** hervorgehoben. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB daran erinnern, dass gemäß Erwägungsgrund 56 der Datenschutz-Grundverordnung gilt: *„Wenn es in einem Mitgliedstaat das Funktionieren des demokratischen Systems erfordert, dass die politischen Parteien im Zusammenhang mit Wahlen personenbezogene Daten über die politische Einstellung von Personen sammeln, kann die Verarbeitung derartiger Daten aus Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen werden, sofern geeignete Garantien vorgesehen werden.“*

13. Vor diesem Hintergrund würdigt der EDSB die direkte Bezugnahme, insbesondere in der Mitteilung und den Leitlinien, **auf die Rolle von Plattformen sozialer Medien** und die Kohärenz der Initiative mit dem Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation im Internet.³⁰ Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bewertung des Verhaltenskodex *„im Rahmen der Ausarbeitung eines Aktionsplans mit spezifischen Vorschlägen für eine koordinierte Reaktion der EU auf die Herausforderung der Desinformation [erfolgen wird]; die Kommission und die Hohe Vertreterin sollen diese Bewertung vor Jahresende vorlegen“*.³¹ Auf der Grundlage der Nutzung der Verarbeitung personenbezogener Daten, von Profiling und algorithmischen Entscheidungsprozessen in großem Maßstab, für die die fraglichen Plattformen sozialer Medien nach der Datenschutz-Grundverordnung und weiteren einschlägigen Regelungen die Verantwortung tragen, wird politische Werbung immer gezielter ausgerichtet. Der EDSB möchte daher seine Unterstützung für die zügige Annahme einer neuen E-Privacy-Verordnung³² bekräftigen, die auf ein hohes Schutzniveau sowohl in Bezug auf Inhalt als auch auf Metadaten abstellt, und er unterstützt das Ziel, Vertraulichkeitspflichten auf eine breitere Palette von Diensten auszuweiten, darunter auch die so genannten „over the top“-Dienste (OTT-Dienste), und so dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen³³.
14. Aus Gründen der Klarstellung hätte in die Initiative auch ein Verweis darauf aufgenommen werden können, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde, das Europäische Parlament und den Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) fällt (siehe Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014³⁴).

2.2. Kommentare zur vorgeschlagenen Verordnung

15. In der Begründung der vorgeschlagenen Verordnung wird festgestellt, dass die *„bestehenden Vorschriften [...] keine wirksame Abschreckung und Ahndung von Verstößen gegen Datenschutzvorschriften [ermöglichen], die sich auf die demokratische Debatte und freie Wahlen auswirken können“*. Daher zielen die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, *„für europäische politische Parteien und Stiftungen, die Verstöße gegen Datenschutzvorschriften ausnutzen, um auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament bewusst Einfluss zu nehmen oder Einfluss zu nehmen zu versuchen, finanzielle Sanktionen vorzusehen“*.³⁵ Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird ein Überprüfungsverfahren für Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eingeführt, demzufolge gilt:

- 1) unverzüglich und spätestens einen Monat nach der Entscheidung einer Datenschutzaufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 21 der Datenschutz-Grundverordnung, „mit der festgestellt wird, dass eine natürliche oder juristische Person gegen geltende Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen hat,“ und wenn „aus dieser Entscheidung [folgt] oder [...] aus anderen Gründen davon auszugehen [ist], dass der Verstoß mit politischen Tätigkeiten einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung im Rahmen einer Wahl zum Europäischen Parlament zusammenhängt“, erbittet die Behörde die Stellungnahme des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten (im Folgenden „Ausschuss“)³⁶;
 - 2) „nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Behörde nimmt der Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten zu der Frage Stellung, ob eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie einen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzte“³⁷.
 - 3) wenn der Ausschuss in seiner Stellungnahme zu dem Schluss gelangt, „dass eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie einen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzte“, verhängt die Behörde finanzielle Sanktionen³⁸.
16. Der EDSB geht davon aus, dass ein solcher Mechanismus die Sanktionen und insbesondere die Bußgelder ergänzen soll, die von nationalen Datenschutzbehörden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung verhängt werden dürfen. Gemäß der Begründung der vorgeschlagenen Verordnung wird „dieselbe Handlung nicht doppelt geahndet“, da „nach diesem Vorschlag [...] Handlungen geahndet werden [sollen], die darin bestehen, dass Verstöße gegen Datenschutzvorschriften ausgenutzt werden, um auf die Wahl zum Europäischen Parlament bewusst Einfluss zu nehmen oder Einfluss zu nehmen zu versuchen. Für Verstöße gegen Datenschutzvorschriften an sich wird die Behörde keine Sanktionen verhängen“.³⁹
17. In diesem Zusammenhang ist der EDSB der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verordnung von einer weiteren **Klärung des Anwendungsbereichs der Maßnahmen** profitieren würde. Anders ausgedrückt sollte unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der nach der Datenschutz-Grundverordnung eingesetzten Datenschutzbehörden und des in Artikel 50 der Charta verankerten Grundsatzes *ne bis in idem* in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union⁴⁰ die vorgeschlagene Verordnung keinerlei Unklarheiten aufweisen, da die vorgeschlagene Verordnung auf den ersten Blick darauf hindeutet, dass **die Behörde für Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung an sich keine Sanktionen verhängen würde**. Von dem Ausschuss und der Behörde sollte natürlich nicht erwartet werden, dass sie eine neue und gesonderte Bewertung der Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung vornehmen, die bereits von den in Artikel 4 Absatz 21 der Datenschutz-Grundverordnung definierten zuständigen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz festgestellt wurde. Es sollte klar sein, dass sich der Ausschuss und die Behörde auf die Bewertung der Datenschutzbehörde bezüglich des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung stützen, und der Geltungsbereich der von der Behörde ergriffenen Maßnahme sollte sich auf die Sanktionierung eines rechtswidrigen Verhaltens beschränken, das aus einem Verstoß gegen eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1141/2014 besteht, für die sie zuständig ist (z. B. Wahlbetrug

- oder -manipulation), und der nach der vorgeschlagenen Verordnung einen Verstoß gegen die Datenschutzvorschriften beinhalten würde.
18. In dieser Hinsicht **könnte die vorgeschlagene Verordnung die Rechtsvorschriften (z. B. Verordnung Nr. 1141/2014 und nicht die Datenschutz-Grundverordnung), deren Verletzung von der Behörde sanktioniert würde, sowie die ergänzenden Ziele dieser Sanktion präzisieren.**
 19. Zudem **könnte die Verbindung zwischen dieser neuen Bestimmung und Artikel 33 Absatz 8** der Verordnung Nr. 1141/2014 präzisiert werden.⁴¹
 20. Nach der vorgeschlagenen Verordnung befasst die Behörde den Ausschuss nur dann, wenn eine nationale Datenschutzbehörde eine Entscheidung getroffen hat, mit der ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht festgestellt wird und wenn entweder „aus dieser Entscheidung [folgt], dass der Verstoß mit politischen Tätigkeiten einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung [...] zusammenhängt“ oder „aus anderen Gründen davon auszugehen, dass der Verstoß mit politischen Tätigkeiten“ zusammenhängt.⁴² **Es wird vorgeschlagen klarzustellen, ob die „anderen Gründe“ für die Annahme, dass ein Verstoß mit politischen Tätigkeiten in Zusammenhang steht, ausschließlich von der Behörde oder gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz festgestellt werden sollen.**
 21. Darüber hinaus würde dieses neue Verfahren einen **neuen Informationsaustausch** zwischen den nationalen Datenschutzbehörden und dem Ausschuss bewirken.⁴³ So könnte es erforderlich sein, dass der Ausschuss Zugang zu vorläufigen Untersuchungsberichten oder Zwischenberichten der Datenschutzbehörden benötigt, um eine aussagekräftige Stellungnahme annehmen zu können. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehen ist, für eine solche Zusammenarbeit die „geltenden Rechtsvorschriften“ anzuwenden. Aufgrund der Sensibilität der Angelegenheit ist es von größter Bedeutung, die Vertraulichkeit dieses Informationsaustauschs zu gewährleisten. Er weist jedoch darauf hin, dass eine solche Zusammenarbeit zwischen dem **Ausschuss und den nationalen Datenschutzbehörden nicht unter Artikel 28 der Verordnung Nr. 1141/2014 fällt, in dem ausdrücklich eine Einigung mit den Mitgliedstaaten „über praktische Vorkehrungen hinsichtlich dieses Informationsaustausches, einschließlich der Regeln bezüglich der Veröffentlichung von vertraulichen Informationen oder Beweismitteln“ vorgesehen ist.** Diese Bestimmung betrifft nicht die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss. **Der EDSB empfiehlt daher, diese Bestimmung ebenfalls zu ändern, damit die Mitgliedstaaten und der Ausschuss auch solche praktischen Vorkehrungen treffen.**
 22. Darüber hinaus würde die Umsetzung des neuen Verfahrens in einigen Fällen eine **Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB** erfordern, um die Erhebung von Beweismitteln zu erleichtern, die einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung belegen. Der EDSB **empfiehlt, für eine solche Zusammenarbeit einen den kurzen Verweis auf den derzeitigen Rechtsrahmen für den Datenschutz vorzusehen.**
 23. Abschließend stellt der EDSB fest, dass sich die vorgeschlagene Verordnung in ihrer derzeitigen Form nicht auf **Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2018/1725** erstreckt, da diese unter die Aufsicht des EDSB und nicht unter jene der nach der Datenschutz-Grundverordnung eingesetzten nationalen Datenschutzbehörden fallen. Um die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung vollständig zu erreichen, empfiehlt der EDSB daher, **die Entscheidungen des EDSB, mit denen derartige Verstöße festgestellt werden, zusammen mit den oben genannten Garantien in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss in den Rahmen dieses neuen Verfahrens aufzunehmen.**

2.3. Kommentare zur Empfehlung

24. Der EDSB **nimmt die Empfehlung für die Einrichtung nationaler Wahlnetze zur Kenntnis**. Er nimmt auch die Empfehlung für das **europäische Koordinierungsnetz** für die Wahlen zum Europäischen Parlament zur Kenntnis, das von der Kommission unterstützt werden sollte. **Der EDSB nutzt diese Gelegenheit, um seine Bereitschaft zur Mitarbeit – als Mitglied oder als Beobachter – in diesem Netz zu bekunden.**
25. Der EDSB plädiert seit mehreren Jahren für eine engere Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden und anderen Regulierungsstellen, um die Rechte und Interessen von Einzelpersonen in der digitalen Gesellschaft zu wahren. Angesichts der Konzentration der digitalen Märkte und der zentralen Rolle, die eine sehr kleine Zahl wichtiger Plattformen bei der Vermittlung und dem gezielten Einsatz politischer Werbung seit einigen Jahren spielt, hat der EDSB insbesondere empfohlen, dass die **Wettbewerbsbehörden**, die für die Feststellung von Fällen eines mutmaßlichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und geplanter Fusionen zuständig sind, sowie die **Verbraucherschutzbehörden**, die sich mit der Transparenz und Fairness der Nutzungsbedingungen für Online-Dienste befassen, in diesen Dialog einbezogen werden sollten.⁴⁴ Eine solche Initiative würde dazu beitragen, die Datenschutzvorschriften – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung – konsequent und parallel zu anderen Normen für Wahlen und Medienpluralismus durchzusetzen, und Maßnahmen des EDSB auf diesem Gebiet ergänzen, insbesondere den für **Anfang des nächsten Jahres geplanten Workshop** für nationale Regulierungsbehörden im Bereich des Datenschutzes, des Wahlrechts und des audiovisuellen Rechts.⁴⁵
26. Der EDSB nimmt **Empfehlung 6 zur Kenntnis, die darauf abzielt, die nach der Datenschutz-Grundverordnung eingesetzten nationalen Aufsichtsbehörden zur Zusammenarbeit mit der Behörde anzuhalten**. Die Empfehlung ist zwar nicht bindend, enthält aber eine neue Aufgabe für die nach der Datenschutz-Grundverordnung eingerichteten Datenschutzbehörden, die systematisch prüfen sollen, ob aus ihrer Entscheidung folgt oder aus anderen „hinreichenden Gründen“ davon auszugehen ist, dass die in ihrer Entscheidung festgestellte Verletzung des Datenschutzrechts mit politischen Tätigkeiten einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung mit dem Ziel einer Einflussnahme auf Wahlen zum Europäischen Parlament zusammenhängt, und die die Behörde unverzüglich und proaktiv informieren sollen. Wie vorstehend bereits im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung erwähnt, betont der EDSB, dass eine solche Zusammenarbeit nur im Einklang mit den Verpflichtungen der nationalen Datenschutzbehörden im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens erfolgen kann, und begrüßt daher den in der Empfehlung enthaltenen konkreten Hinweis darauf, dass die nach der Datenschutz-Grundverordnung eingesetzten nationalen Aufsichtsbehörden **„im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und nationalen Rechtsvorschriften“ zusammenarbeiten sollten**.
27. **In Bezug auf die Cybersicherheit** werden in der Empfehlung die bestehenden Grundsätze hervorgehoben, die in der NIS-Richtlinie (EU) 2016/1148⁴⁶ und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung⁴⁷ verankert sind. Die Sicherheitsanforderungen dieser Instrumente werden durch die einschlägigen Bestimmungen zur Sicherheit personenbezogener Daten, die in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt sind, ergänzt. Der EDSB begrüßt daher die Empfehlung, dass die gemäß der NIS-Richtlinie benannten zuständigen nationalen Behörden Teil der empfohlenen nationalen Wahlnetze sein sollten.

28. Der EDSB **nimmt den Stellenwert zur Kenntnis, der der Netz- und Informationssicherheit unter Berücksichtigung aller Informationssysteme, die für die Organisation von Wahlen genutzt werden, eingeräumt wird** (Empfehlung 12). Er betont, dass solche Systeme auch dann eine zentrale Rolle spielen, wenn den Wählern keine elektronischen Abstimmungsinstrumente angeboten werden. Die Verwaltung der Wählerverzeichnisse, die Vorbereitung der Wahllokale, die Registrierung der nominierten Kandidaten, Listen und Parteien, die Zusammenfassung und Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse und die anschließenden Verfahren stützen sich in der Regel auf Informationssysteme und komplexe Netze solcher Systeme. Mutmaßliche oder tatsächliche Angriffe auf die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit solcher Systeme und Netze können genutzt werden, um die Glaubwürdigkeit von Abstimmungen zu untergraben und deren Legitimität in Frage zu stellen, auch wenn kein tatsächlicher Schaden eingetreten ist.
29. Die Risiken und Gefahren sind viel größer, wenn der eigentliche Abstimmungsprozess in den Wahllokalen auf elektronischem Wege durchgeführt wird, und noch größer sind sie bei jeglicher Form der Online-Abstimmung. Es wurde festgestellt, dass in Drittländern und in der EU verbreitete elektronische Abstimmungssysteme erhebliche Schwachstellen aufweisen. Aufgrund der Komplexität solcher Systeme, die unter anderem durch die offensichtlich widersprüchlichen Ziele verursacht wird, einerseits die geheime Stimmenabgabe und andererseits die Möglichkeit zur Überprüfung der Richtigkeit der Abstimmungsergebnisse zu gewährleisten, ist es schwierig oder unmöglich, vielen Bürgern die Integrität dieser Systeme zu erklären und sie davon zu überzeugen, dass sie ebenso zuverlässig und transparent sind wie Stimmzettel aus Papier. **Das Risiko, dass echte Angriffe oder falsche Behauptungen über solche Angriffe das Vertrauen in die Wahl untergraben, erscheint höher als bei herkömmlichen Abstimmungsverfahren mit Stimmzetteln aus Papier.** Selbst Verfügbarkeitsprobleme, wie zeitweilige Unterbrechungen des Wahlverfahrens aufgrund geringfügiger technischer Mängel, können dazu führen, dass manche Wähler nicht die Möglichkeit haben, ihr Grundrecht auszuüben, oder können Manipulationsängste schüren.
30. Vor diesem Hintergrund **begrüßt der EDSB die Empfehlung, die Mitgliedstaaten sollten eine „umfassende Bewertung der mit den Wahlen zum Europäischen Parlament verbundenen Risiken durchführen, um potenzielle Cybersicherheitsvorfälle zu ermitteln, die die Integrität des Wahlprozesses beeinträchtigen könnten“** (Empfehlung 16). In Anbetracht der Komplexität dieser Aufgabe und der damit verbundenen Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen sowie der kurzen Zeit, die bis zu den Wahlen verbleibt, **verweist der EDSB auf die Dringlichkeit dieser Angelegenheit und fordert zur unverzüglichen Einleitung des Verfahrens auf.**

2.4. Kommentare zum Leitfaden

31. Der EDSB **nimmt den Leitfaden zur Kenntnis**, der darauf abzielt, europäischen, aber auch nationalen politischen Parteien, nationalen Regierungen, Behörden, privaten Stellen und Interessenträgern spezifische Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Wahlen bereitzustellen.⁴⁸
32. Wenngleich der EDSB bedauert, dass der Leitfaden keine konkreten Beispiele für bewährte Verfahren enthält, begrüßt er grundsätzlich den Verweis auf einige Vorschriften oder Leitlinien zur Datenverarbeitung für politische Zwecke, die von den nationalen Datenschutzbehörden entwickelt wurden und in denen konkrete Beispiele für bewährte Verfahren aufgeführt sind.⁴⁹
33. Der EDSB begrüßt ferner den in **Punkt 1 zum Datenschutzrahmen der Europäischen Union** enthaltenen Hinweis auf die **Aufsichtsbefugnisse**, einschließlich möglicher

Sanktionen bei Verstößen, da die betroffenen Akteure mit dem geltenden Aufsichtsverfahren und möglichen Sanktionen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht vertraut sein müssen.

34. Darüber hinaus stellt der EDSB mit Genugtuung fest, dass unter **Punkt 2.1. (Verantwortliche und Auftragsverarbeiter)** auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung verwiesen und darauf hingewiesen wird, dass auch der Fall von Kandidaten thematisiert wird, die unabhängig von einer politischen Partei bei Wahlen antreten. Diese Kandidaten sind für die Datenverarbeitung bei der Wahlkampagne, in deren Rahmen sie kandidieren, verantwortlich. Allerdings hätten die verschiedenen möglichen Szenarien für die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter detaillierter beschrieben werden können: so sind insbesondere politische Parteien und Stiftungen wahrscheinlich als Verantwortliche oder neben Plattformen wie Social-Media-Anbietern, die für gezielte politische Botschaften genutzt werden, als gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortliche anzusehen.⁵⁰ Datenbroker und Datenanalysefirmen sind eher als Auftragsverarbeiter zu betrachten. Im Rahmen eines Wahlprozesses sollten diese Stellen nur Daten im Auftrag der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verarbeiten und nicht selbst als solche agieren. Weitere Hinweise sind in Stellungnahme 1/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ zu finden.⁵¹
35. Abschließend begrüßt der EDSB, dass unter **Punkt 2.3 (Transparenzanforderungen) und Punkt 2.4 (Profiling, automatisierte Entscheidungsfindung und Mikrotargeting)** im Zusammenhang mit Plattformen sozialer Medien auf **die Rechte der betroffenen Person** nach der Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen wird, über die Verarbeitung ihrer Daten informiert und nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

3. Schlussfolgerung

36. Der EDSB sieht in der politischen Kommunikation eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe der Bürger, politischen Kräfte und Kandidaten am demokratischen Leben und für das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und ist der Auffassung, dass diese Rechte und Freiheiten mit dem in Artikel 7 der Charta verankerten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation sowie dem in Artikel 8 der Charta verankerten Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen.
37. Der EDSB würdigt die Bezugnahme, insbesondere in der Mitteilung und dem Leitfaden, auf die Rolle von Plattformen sozialer Medien und auf die Kohärenz der Initiative mit dem Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation im Internet.
38. Angesichts der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai des nächsten Jahres und der zahlreichen anderen nationalen Wahlen, die für 2019 geplant sind, nimmt der EDSB auch die Empfehlungen für die Einrichtung nationaler Wahlnetze und eines europäischen Koordinierungsnetzes zur Kenntnis. Er nutzt diese Gelegenheit, um seine Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem europäischen Netz zu bekunden. Es würde die Maßnahmen des EDSB in diesem Bereich ergänzen, insbesondere den Workshop, den er im Februar nächsten Jahres ausrichtet.
39. Der EDSB begrüßt auch die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, eine umfassende Bewertung der Risiken vorzunehmen, die mit den Wahlen zum Europäischen Parlament verbunden sind, um mögliche Cybervorfälle zu ermitteln, die die Integrität des Wahlprozesses beeinträchtigen könnten, und betont die Dringlichkeit dieser Angelegenheit.

40. Grundsätzlich ist der EDSB der Auffassung, dass zur weiteren Klarstellung ein Hinweis hätte aufgenommen werden können, aus dem hervorgeht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Europäische Parlament, die Behörde und den Ausschuss in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 fällt.
41. Darüber hinaus gibt der EDSB im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung konkret mehrere Empfehlungen, u. a. in Bezug auf:
- die Präzisierung des Anwendungsbereichs der Maßnahmen und der ergänzenden Ziele solcher Sanktionen;
 - die Berücksichtigung von Entscheidungen des EDSB zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 2018/1725;
 - die Aufnahme eines Verweises auf den derzeitigen Rechtsrahmen für den Datenschutz bei der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und dem EDSB;
 - die Gewährleistung der Vertraulichkeit des Informationsaustauschs im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und dem Ausschuss der unabhängigen Personen.

Brüssel, 18. Dezember 2018

Giovanni BUTTARELLI

Endnoten

¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁴ Mitteilung, S. 2.

⁵ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5681_de.htm

⁶ Der Kodex und sein Anhang sowie die Stellungnahme des Sounding Board sind abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/code-practice-disinformation>.

⁷ Abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/35938/28-euco-final-conclusions-de.pdf>.

⁸ Mitteilung, S. 10.

⁹ Begründung des Verordnungsvorschlags, S. 2.

¹⁰ Siehe Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1141/2014 und das Informationsblatt der Kommission zu freien und fairen Wahlen zum Europäischen Parlament, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-free-fair-elections_de.pdf.

¹¹ Begründung des Verordnungsvorschlags, S. 6.

¹² Diese Behörde wurde auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1141/2014 (Artikel 6) eingerichtet.

¹³ Empfehlung 6: Auf Seite 7 ihrer Mitteilung „fordert die Kommission die Mitgliedstaaten [ferner] auf, im Einklang mit dem geltenden nationalen und Unionsrecht die Weitergabe von Informationen durch die Datenschutzbehörden an die für die Wahlbeobachtung und die Überwachung von Tätigkeiten und Finanzierung politischer Parteien zuständigen Behörden zu fördern, wenn sich aus ihren Entscheidungen schlussfolgern lässt oder es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass ein Verstoß mit politischen Tätigkeiten von nationalen politischen Parteien oder Stiftungen im Rahmen der Wahlen zum Europäischen Parlament zusammenhängt“. Nachträgliche Hervorhebung.

¹⁴ Empfehlung 11.

¹⁵ Empfehlungen 1 bis einschließlich 5.

¹⁶ Mitteilung, S. 7, und Informationsblatt der Kommission zu freien und fairen Wahlen zum Europäischen Parlament, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-free-fair-elections_de.pdf.

¹⁷ Mitteilung, Fußnote 20: „Dies würde insbesondere Fälle betreffen, in denen ein Wahlverfahren mutwillig manipuliert wird, wozu auch Angriffe auf Informationssysteme zählen. Je nach den Umständen können strafrechtliche Ermittlungen, die zu strafrechtlichen Sanktionen führen können, angebracht sein. Wie bereits erwähnt, wurden die Definitionen von Straftatbeständen und Mindeststrafen für Angriffe auf Informationssysteme mit der Richtlinie 2013/40/EU harmonisiert.“

¹⁸ Mitteilung, S. 7.

¹⁹ Empfehlungen 7 bis einschließlich 10 und 12 bis einschließlich 19.

²⁰ Mitteilung, S. 8, Ziffer 3 „Anwendung der Datenschutzvorschriften im Wahlprozess“.

²¹ Die Schlussfolgerungen sind abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/36776/18-euco-final-conclusions-de.pdf>.

²² Siehe Ziffern 10 bis 12 der Entschließung zur Nutzung von Daten von Facebook-Nutzern durch Cambridge Analytica und den Auswirkungen auf den Datenschutz P8_TA-PROV(2018)0433 (2018/2855 (RSP)), abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0433+0+DOC+PDF+V0//DE>, nachträgliche Hervorhebung.

²³ Abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPART&reference=PE-630.530&format=PDF&language=DE&secondRef=02>.

²⁴ Abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2018-0435+0+DOC+PDF+V0//EN>.

²⁵ [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD\(2010\)037-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2010)037-e)
Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), „Report on the timeline and inventory of political criteria for assessing an election“ (Bericht über den Zeitplan und den Katalog der politischen Kriterien für die Bewertung einer Wahl), S. 4 und 5, Studie Nr. 558/2009, Straßburg, 21.10.2010.

²⁶ http://eprints.lse.ac.uk/71945/7/LSE%20MPP%20Policy%20Brief%2019%20-%20The%20new%20political%20campaigning_final.pdf

London School of Economics, Media Policy Brief 19 „The New Political Campaigning“, S. 6, März 2017.

²⁷ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2018 über Freiheit und Pluralismus der Medien in der Europäischen Union, P8_TA(2018)0204 (2017/2209(INI)), Erwägungsgrund S, abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0204+0+DOC+PDF+V0//DE>.

²⁸ Stellungnahme 3/2018 des EDSB zu Online-Manipulation und personenbezogenen Daten sowie Erklärung des EDSA über die Auswirkungen der wirtschaftlichen Konzentration auf den Datenschutz, die am 27. August 2018 angenommen wurde.

²⁹ Resolution zur Verwendung von Personendaten für die politische Kommunikation, Montreux (Schweiz), 14. bis 16. September 2005.

³⁰ Mitteilung, S. 2 und 5, sowie Leitfaden, Punkt 2.4.

³¹ Mitteilung, S. 6.

³² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation), COM(2017) 10 final, 2017/0003 (COD).

³³ Siehe Stellungnahme 6/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (E-Privacy-VO) und seinen Blog unter https://edps.europa.eu/press-publications/press-news/blog/urgent-case-new-eprivacy-law_de.

³⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

³⁵ Begründung, S. 2.

³⁶ Artikel 1 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung, mit dem ein neuer Artikel 10a eingefügt wird. Der Ausschuss wurde durch Verordnung Nr. 1141/2014 (Artikel 11) eingerichtet. Siehe auch Erwägungsgrund 4 der vorgeschlagenen Verordnung.

³⁷ Artikel 1 Absatz 4 der vorgeschlagenen Verordnung, mit dem ein zweiter Satz in Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 1141/2014 eingefügt wird.

³⁸ Artikel 6 Buchstabe a der vorgeschlagenen Verordnung, mit dem eine neue Ziffer vii in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1141/2014 eingefügt wird.

³⁹ Begründung, S. 4.

⁴⁰ Siehe insbesondere Randnummern 40 ff. des Urteils des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. März 2018, *Garlsson Real Estate SA gegen Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)*, C-537/16, ECLI:EU:C:2018:193, in denen der Gerichtshof feststellt, dass „*der Umstand, dass die Verhängung dieser strafrechtlichen Sanktion von einem im Vergleich zur Geldbuße als Verwaltungssanktion strafrechtlicher Natur zusätzlichen Tatbestandsmerkmal abhängt, für sich allein die Identität der betreffenden materiellen Tat nicht in Frage stellen [kann]. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht scheinen daher die Geldbuße als Verwaltungssanktion strafrechtlicher Natur und das Strafverfahren, um die es im Ausgangsverfahren geht, dieselbe Straftat zu betreffen*“; er stellt weiter fest, dass „*eine Einschränkung des in Art. 50 der Charta verbürgten Grundsatzes ne bis in idem nach Art. 52 Abs. 1 der Charta gerechtfertigt werden kann*“.

⁴¹ In Artikel 33 Absatz 8 der Verordnung Nr. 1141/2014 wird festgestellt: „*Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die Mitgliedstaaten und die zur Rechnungsprüfung auf der Grundlage dieser Verordnung befugten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen haften nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften für jeden Schaden, den sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung verursachen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verstöße gegen diese Verordnung, gegen die Richtlinie 95/46/EG und gegen die auf dieser Grundlage erlassenen nationalen Regelungen, insbesondere die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten, mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden*“.

⁴² Artikel 1 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung.

⁴³ Artikel 1 Absatz 4 der vorgeschlagenen Verordnung zur Änderung von Artikel 11 der Verordnung Nr. 1141/2014.

⁴⁴ Stellungnahme des EDSB zu Online-Manipulation und personenbezogenen Daten, S. 19. Siehe auch Resolution on Collaboration between Data Protection Authorities and Consumer Protection Authorities for Better Protection of Citizens and Consumers in the Digital Economy (Entschließung zur Zusammenarbeit zwischen Daten- und Verbraucherschutzbehörden für einen besseren Schutz der Bürger und Verbraucher in der digitalen Wirtschaft), angenommen von der Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten am 23. Oktober

2018, abrufbar unter: https://icdppc.org/wp-content/uploads/2018/10/20180918_ICDPPC-40th_DCCW-Resolution_ADOPTED.pdf

⁴⁵ Stellungnahme 3/2018 des EDSB zu Online-Manipulation und personenbezogenen Daten, S. 22.

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union, ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1.

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

⁴⁸ Mitteilung, S. 4.

⁴⁹ Siehe Fußnote 1 in Bezug auf den im Juli 2018 von der britischen Datenschutzbehörde Information Commissioner's Office (ICO) veröffentlichten Bericht „Investigation into data analytics for political purposes“, in dem sie ihre bei der Untersuchung der Nutzung von Datenanalysen für politische Zwecke gewonnenen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Kampagne zum Referendum über die EU-Mitgliedschaft und die Nutzung sozialer Medien zusammenfasst, und Fußnote 3 in Bezug auf die im März 2014 von der italienischen Datenschutzbehörde beschlossenen Vorschriften, ferner die von der französischen nationalen Datenschutzkommission (CNIL) im November 2016 vorgelegten ergänzenden Leitlinien zu ihren Empfehlungen für die politische Kommunikation von 2012, in denen die Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten in sozialen Netzwerken festgelegt sind, und die Leitlinien für politische Kampagnenführung (Guidance on political campaigning) der ICO.

⁵⁰ Siehe Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Große Kammer) vom 5. Juni 2018, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein gegen Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH, Rechtssache C- 210/16, ECLI:EU:C:2018:388.

⁵¹ Stellungnahme 00264/10/DE, WP 169, abrufbar unter https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2010/wp169_de.pdf, vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung in naher Zukunft zu aktualisieren.